

Vereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (IHK) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) über die Zusammenarbeit bei der PAL

1. IHK und DGB sind darüber einig, die Zusammenarbeit bei der PAL auf eine neue Grundlage zu stellen. Sie verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß
 - in allen Berufen und allen Bundesländern bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben übernommen werden;
 - die Empfehlungen des Hauptausschusses des BBIB der Arbeit der PAL-Fachausschüsse zugrunde gelegt werden, soweit sie sich auf die Entwicklung von Prüfungsaufgaben auswirken können;
 - bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die Empfehlungen des PAL-Hauptausschusses zugrunde gelegt werden;
 - bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die in Betrieben und Kammern zu erwartenden Kosten¹⁾ berücksichtigt werden; die PAL hat die Kosten glaubhaft zu machen;
 - auf der Basis der Geschäftsordnung für die PAL-Fachausschüsse eine Geschäftsordnung für den PAL-Hauptausschuß unverzüglich abgestimmt wird.
2. Es wird ein PAL-Hauptausschuß errichtet, dem je sechs Vertreter der Kammern und der Gewerkschaften angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter; die Stellvertretung stellt eine Vertretung innerhalb der Gruppe dar. Die Amtszeit des PAL-Hauptausschusses beträgt drei Jahre²⁾. Die Benennung der Beauftragten der Arbeitnehmer obliegt dem DGB.
3. Dem PAL-Hauptausschuß obliegen die folgenden Aufgaben
 - Empfehlungen zur Auslegung von Ausbildungsordnungen, insbesondere der Prüfungsanforderungen;
 - Empfehlungen zu fachausschußübergreifenden strukturellen Fragen der Prüfungsaufgabensätze;
 - Empfehlungen zu Fragen, die von PAL-Fachausschüssen oder PAL-Koordinierungsausschüssen zur Klärung aufgeworfen wurden³⁾;
 - Empfehlungen zur Erarbeitung von Prüfungsaufgabensätzen, welche die Erfahrungen berücksichtigen, die die Kammern und sonstigen zuständigen Stellen bei der Durchführung von Prüfungen gesammelt haben;
 - Empfehlungen zur Durchführung von Prüfungen, bei denen PAL-Prüfungsaufgabensätze eingesetzt werden.

4. IHK und DGB sind darüber einig, daß der PAL-Beirat und der Technische Ausschuß Gremien der Industrie- und Handelskammern zu internen Meinungsbildung sind.
5. Die PAL errichtet PAL-Fachausschüsse in anerkannten Ausbildungsberufen. In Berufen mit Fachrichtungen werden fachrichtungsbezogene PAL-Fachausschüsse errichtet. Um die gemeinsamen Inhalte des Berufes in den Prüfungsaufgabensätzen zu wahren, werden PAL-Koordinierungsausschüsse eingerichtet, die die Bezeichnung des Berufes tragen. Je ein Mitglied aus jeder Gruppe des fachrichtungsbezogenen PAL-Fachausschusses wird Mitglied des entsprechenden PAL-Koordinierungsausschusses. Das Mitglied wird von der Gruppe bestimmt. Der PAL-Koordinierungsausschuß tritt jährlich einmal, ausnahmsweise jährlich zweimal zusammen.
6. Die PAL-Fachausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern. Sie können ausnahmsweise nach Erörterung im PAL-Hauptausschuß abweichend von Satz 1 errichtet werden; dabei umfassen PAL-Fachausschüsse mindestens drei und höchstens zwölf Mitglieder. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten "Voraussetzungen für die Mitarbeit in PAL-Fachausschüssen" erfüllen.

PAL und DGB wirken gemeinsam darauf hin, daß die in PAL-Fachausschüsse berufenen Beauftragten der Arbeitnehmer für diese ehrenamtliche Tätigkeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Lohn bzw. Gehalt einschließlich Sozialleistungen, Arbeitgeberanteil) freigestellt und tatsächlich in die Lage versetzt werden, in Betrieben der Wirtschaft, in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten oder ausnahmsweise in beruflichen Schulen Prüfungsaufgaben herzustellen, zu erproben, die notwendigen Vortests zu überwachen und auszuwerten.
7. Jedem PAL-Fachausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

8. Der Anteil der Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern richtet sich nach der Zahl der im jeweiligen Ausbildungsberuf je Bundesland eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse. Aus einem Bundesland können höchstens drei Mitglieder in einem PAL-Fachausschuß mitwirken. Je Gruppe dürfen höchstens zwei Mitglieder aus einem Bundesland oder aus einem Unternehmen (nicht jedoch aus derselben Betriebsstätte) mitwirken. Die Berufung in den PAL-Fachausschuß setzt voraus, daß die Mitglieder ihren Beschäftigungsort in dem Bundesland haben, für das sie berufen werden.

Der PAL-Fachausschuß für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde wird von der vorstehenden Regelung abweichend besetzt. Jede Gruppe erhält vier Sitze. Die Sitze der Beauftragten der Arbeitnehmer werden aus den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Bremen und Thüringen besetzt⁴⁾.

9. PAL und DGB stimmen im Rahmen der in Ziffer 8 getroffenen Regelung miteinander ab, wie die Sitze der Beauftragten der Arbeitnehmer auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Dazu übersendet die PAL dem DGB

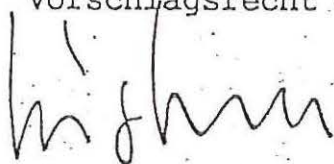
- die Liste der zu errichtenden PAL-Fachausschüsse
- eine Übersicht über die Sitze, die auf die einzelnen Bundesländer entfallen.

Der DGB teilt der PAL innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in Ziffer 9 aufgeführten Übersichten mit, welche Sitze in den PAL-Fachausschüssen durch Beauftragte der Arbeitnehmer besetzt werden sollen⁵⁾. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb von acht Monaten nach Zugang der in Ziffer 9 erwähnten Übersichten vorgeschlagen, so beruft die PAL die Beauftragten der Arbeitnehmer für diese Berufenungsperiode nach pflichtgemäßem Ermessen.

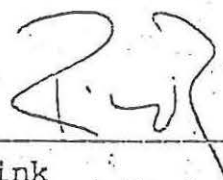
10. Die Mitglieder der PAL-Fachausschüsse werden für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden vom DGB vorgeschlagen, der dabei die übrigen Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigt. Es gelten einheitliche Berufenungsperioden. Bei erforderlichen Nachnennungen erfolgt eine Berufung bis zum Ende der Berufenungsperiode.
11. Soweit die PAL freiwillig die Entwicklung von Entwürfen für Prüfungsaufgaben honoriert, überläßt sie den Mitgliedern der Fachausschüsse die dafür geltenden Grundsätze; diese enthalten die Rahmenbeträge für die Honorierung.
12. IHK und DGB vereinbaren für die Arbeit der PAL-Fachausschüsse die in Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung. Sie gilt entsprechend für berufsbezogene PAL-Koordinierungsausschüsse.

PROTOKOLLNOTIZEN

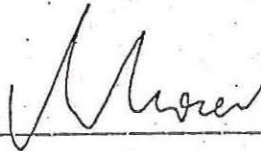
- 1) Solche Kosten sind insbesondere Personalkosten und Sachkosten bei Betrieben sowie Personalkosten, Herstellungskosten und EDV-Kosten bei der PAL.
- 2) Muß ein Mitglied während der laufenden Amtszeit neu berufen werden, so erfolgt die Berufung bis zum Ende dieser Amtszeit.
- 3) Die PAL-Fachausschüsse oder PAL-Koordinierungsausschüsse können von einer nach Ziffer 3., dritter Spiegelstrich, im Hauptausschuß beschlossenen Empfehlung nur abweichen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des PAL-Fachausschusses oder des PAL-Koordinierungsausschusses dies beschließen.
- 4) Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls ein Jahr vor dem Ende der jeweiligen Berufungsperiode miteinander abstimmen, aus welchen Ländern die Sitze der Beauftragten der Arbeitnehmer besetzt werden. Kann eine Einigung darüber nicht erreicht werden, bleibt die geltende Zuordnung bestehen.
- 5) Entfallen auf ein Bundesland drei Sitze, erstreckt sich das Vorschlagsrecht des DGB auf zwei Sitze. Entfallen auf ein Bundesland lediglich zwei Sitze, beschränkt sich das Vorschlagsrecht des DGB auf einen der beiden Sitze.



Peter Kistner
Hauptgeschäftsführer
der IHK Region Stuttgart



Ulf Fink
Stv. Vorsitzender
des DGB



Dr. Franz Schoser
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Industrie-
und Handelstags

11. 3. 1994

Datum